

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibrüderstr. 5

65. Jahrgang

Berlin, den 19. März 1927

Nummer 23

Presse und Arbeitszeitreglung

Von der Erklärung des Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Gewerkschaftsrings deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände sowie des Vorstandes des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes gegen den von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegten Notgesetzentwurf zur Abänderung der geltenden Arbeitszeitverordnung, die wir schon in Nr. 20 vom 9. März veröffentlicht haben, war bisher in der Presse aller bürgerlichen Parteien außer einzelnen versteckten Registrierungen der Tatsache eines diesbezüglichen Protestes noch nichts zu finden. Um so zahlreicher haben sich viele Organe der sogenannten öffentlichen Meinung, und zwar nicht selten in großen Leitartikeln, dafür eingesetzt, daß in dem kommenden Arbeitszeitnotgesetz auf die Bedürfnisse der Presse besondere Rücksicht genommen werden sollte. Dieses Kesseltreiben gegen eine sozial wie wirtschaftlich erforderliche Beschränkung und Regelung der Arbeitszeit wurde von der Seite der Zeitungsverleger her durch den „Zeitungsverlag“ schon in dessen Nummer 8 vom 25. Februar 1927 eingeleitet und diente den Leitartikeln der bürgerlichen Presse als Richtschnur. Darüber, daß durch die gesetzliche Arbeitszeitreglung der Achtstundentag, wenn auch nur auf dem Papiere, gesetzlich gewährleistet sein soll, regt sich das Organ des Vereins Deutscher Zeitungsverleger nicht im geringsten auf; das scheint für diesen Zuhälter der Zeitungsverlegerinteressen sowieso nur weiße Salbe zu sein. Daß darüber hinaus nur bis zu zwei Überstunden täglich zulässig sein sollen, das wird als Mindestmaß beurteilt. Daß es aber nicht noch höher gehen soll, und daß die Duldung und Annahme freiwilliger Mehrarbeit über diese Grenzen hinaus fernerhin unter Strafe gestellt werden soll, das wird als unmöglich und untragbar für das Zeitungsgewerbe bezeichnet. Es sind daher von seiten der Zeitungsverleger in den letzten Wochen alle Hebel in Bewegung gesetzt worden, um Parlament und Regierung davon zu überzeugen, daß die Leiter von Zeitungsverlagen und insbesondere die Organisationsleitung des Vereins Deutscher Zeitungsverleger nicht imstande seien, diesen durch das Arbeitszeitnotgesetz „drohenden Gefahren“ für das Zeitungsgewerbe begegnen zu können. Es wird die Zulassung ausreichender Überstundenarbeit in den Zeitungsbetrieben als eine Lebensfrage für die gesamte deutsche Presse bezeichnet.

Wir haben schon in Nr. 21 in dem Leitartikel zum neuen Buchdrucker-Tarif in entschiedener Weise gegen eine solche, hinter dem Rücken der gesamten Arbeiterschaft des Zeitungsgewerbes versuchte Ergatterung einer Ausnahmebestimmung bezüglich der Arbeitszeit für das Zeitungsgewerbe protestiert. Um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die Gehilfenschaft des Buchdruckgewerbes an dieser Ablehnung jeder Ausnahmebestimmung in Arbeitszeittfragen für das Zeitungsgewerbe festhält, wiederholen wir unsern diesbezüglichen Protest noch einmal. Er lautet:

Auch die Zeitungsverleger würden weit vernünftiger handeln, wenn sie sich bezüglich ihres anscheinend immer noch nicht gestillten Verlangens nach allen nur erdenklichen Ausnahmen auf dem Gebiete der Arbeitszeit in Zeitungsbetrieben etwas mehr Zurückhaltung auferlegen würden. Wir haben in diesem Zusammenhang keine Meinung, in eine Prüfung des „öffentlichen Interesses“ an den Produkten grenzenloser Arbeitszeit im Bereich der sogenannten öffentlichen Meinung einzutreten. Aber das eine sei gesagt, daß die gesamte Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe dem Stafettenlauf von Vertretern des Vereins Deutscher Zeitungsverleger von und nach den Fraktionszimmern gewisser Parteien oder Ausschüsse im Reichstag mit größtem Mißtrauen und ablehnend gegenübersteht, und daß sie entschiedener Gegner jeder Aus-

nahmebestimmung für das Zeitungsgewerbe auf dem Gebiete der Arbeitszeit ist. Daß sogar jetzt, nach Abschluß der Tarifverhandlungen, bei denen wirklichen und ernstesten Bedürfnissen des Gewerbes in Fragen der Arbeitszeit auch für das Zeitungsgewerbe von Gehilfen Seite in praktischer und weitestgehender Weise Rechnung getragen wurde, in der bürgerlichen Tagespresse noch Propaganda für Ausnahmebestimmungen im Arbeitszeitnotgesetz für das Zeitungsgewerbe gemacht wird, dagegen protestieren wir als öffentliche Vorführer der gesamten Buchdruckerarbeiterschaft mit aller Entschiedenheit. Es besteht gar keine sachliche Notwendigkeit für irgendein Ausnahmegesetz für Überstunden im Zeitungsgewerbe. Soweit sachliche und praktische Gesichtspunkte in Frage kommen, sind auch im neuen Buchdrucker-Tarif weitgehende Möglichkeiten für deren Berücksichtigung enthalten. Was darüber hinausginge, wäre nur vom Ubel und eine gefährliche Begünstigung unkollegialer Konkurrenzmanöver im Zeitungsgewerbe. In eigenen Interesse müßten wir daher den Zeitungsverlegern empfehlen, sich mit dem jetzigen Stand der Dinge im Buchdrucker-Tarif abzufinden. Denn wenn auf dem von den Zeitungsverlegern beliebigen Wege von außenher noch an den neuen tariflichen Überstundengrenzen oder -möglichkeiten gerüttelt werden sollte, dann wird von Segen paritätischer Gleichberechtigung auf diesem Gebiete für die Zeitungsverleger mit größter Wahrscheinlichkeit weit weniger übrig bleiben als ohne dies. Also, Hände weg von Ausnahmebestimmungen für das Zeitungsgewerbe!

Erfreulicherweise hat insbesondere die Presse der sozialdemokratischen Partei fast überall unsern Protest in vorstehender Form der Öffentlichkeit unterbreitet. Die gesamte bürgerliche Presse hat aber davon noch keine Notiz genommen; womit wieder einmal bewiesen ist, daß im größten Teil der deutschen Presse die öffentliche Meinung an nackten Profit- und Konkurrenzinteressen der Zeitungsverleger ihre Grenze findet. Daß es sich in Wirklichkeit nicht um unvermeidliche Schwierigkeiten handelt, die im Falle einer gesetzlichen Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für das Zeitungsgewerbe zu überwinden wären, das weiß die „Schwäbische Tagwacht“ vom 9. März in folgender Weise nach: „Die Arbeiterschaft hat gewiß kein Interesse daran, die Zeitungsbetriebe in Schwierigkeiten zu stürzen und zu schädigen. Aber alles das ändert nichts daran, daß nach dem Urteil der Leute, die die Zeitungsbetriebe kennen — vor allem der Buchdruckerorganisation —, große aktuelle Sonntagsausgaben auch ohne freiwillige Mehrarbeit möglich sind. Sie sind deshalb möglich, weil zum allergrößten Teil der Inhalt der Sonntagsausgaben aus Material besteht, das bereits während der Woche fertiggestellt werden kann. Der Hauptinhalt der Sonntagsausgaben ist nicht im eigentlichen Sinn des Wortes aktuell. Das wirklich Aktuelle macht nur einen Bruchteil der Sonntagsausgabe aus. Durch eine bessere Regelung des Vordrucks kann für den Samstag eine gewaltige Entlastung geschaffen werden. Kann man nicht auch im Zeitungsgewerbe etwas mehr rationalisieren? Bessere Verteilung der Aufträge sichert ständige Arbeit. Diese und nicht Überstundenschieberei ist notwendig. Schließlich kann auch der Inseratentunde, ebenso wie der Kunde anderer Geschäfte, so erzoget werden, daß er seine Bestellungen rechtzeitig aufgibt. Für ganz besondere Ausnahmefälle, für Tage großer, bedeutungsvoller politischer Verhandlungen, wie z. B. während der Locarno-Verhandlungen und dergleichen, wird natürlich auch einmal vorübergehend eine Ausnahme gemacht werden können. Eine generelle Ausnahmebestimmung des Zeitungsgewerbes aber gegenüber der Änderung des § 11 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung ist nicht notwendig. Von den großen Zeitungsverlegern sollte man erwarten, daß sie zunächst einmal versuchen würden, trotz der Beschränkung der Straffreiheit bei Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit große und aktuelle Sonntagsausgaben herauszubringen. Die Zeitungsverlage sollen einmal zeigen, was sie können. Man verlangt von ihnen nichts Unmögliches.“

Der neue tarifliche Mindestlohn für die Korrektoren

In die Berechnungsbeispiele des tariflichen Mindestlohnes für Korrektoren im Leitartikel in voriger Nummer hat sich in der dritten Spalte der ersten Seite in der 16. bis 22. Zeile von unten infolgedessen ein Fehler eingeschlichen, als der Nominalbetrag aus 7 1/2 Proz. Aufschlag auf den neuen tariflichen Mindestlohn in der Spitze von 51,50 M. mit 3,76 M. statt mit 3,86 M. angegeben wurde. Es beträgt somit der tarifliche Mindestlohn für Korrektoren ab 2. April nicht 55,26 M., sondern 55,36 M. Infolgedessen sind auch die zwei weiteren Beispielsätze in der 16. und 18. Zeile von unten in der betreffenden dritten Spalte um je 10 Pf. zu erhöhen, und zwar auf 5,36 M. bzw. 7,36 M. Der Fehler ist darauf zurückzuführen, daß die Summe aus der neuen Spitzenlohnserhöhung (3,50 M.) und dem auf sie entfallenden Aufschlag von 7 1/2 Proz. mit 26 Pf. = 3,76 M. mit dem Aufschlag von 7 1/2 Proz. aus 51,50 M. = 3,86 M. verwechselt wurde.

Um weiteren Mißverständnissen vorzubeugen, bringen wir nachstehend die vollständige Tabelle des Mindestlohnes für Korrektoren nach dem neuen Lohnsatz ab 2. April 1927:

Tariflicher Mindestlohn für Korrektoren ab 2. April 1927

Ortsaufschlag	Lohnklassen			
	Neuausgelernte Gehilfen u. ersten Gehilfenjahre in b. Buchdruckeret M.	A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren M.	B Gehilfen im Alter von 21 b. 24 Jahren M.	C Gehilfen im Alter von über 24 Jahren M.
0	31,20	37,64	40,97	44,20
2 1/2	31,96	38,50	41,99	45,40
5	32,71	39,53	43,01	46,50
7 1/2	33,47	40,47	44,04	47,61
10	34,22	41,41	45,06	48,72
12 1/2	34,98	42,35	46,09	49,82
15	35,73	43,29	47,11	50,93
17 1/2	36,49	44,23	48,14	52,04
20	37,24	45,17	49,16	53,15
22 1/2	38,00	46,11	50,18	54,25
25	38,75	47,06	51,21	55,36

Da die Einführung des Aufschlags für alle Korrektoren nur dadurch zu erreichen war, daß auf die Differenz zwischen dem bisherigen allgemeinen tariflichen Mindestlohn und dem Mindestlohn für Korrektoren (d. h. zulänglich 7 1/2 Proz. Aufschlag) mit Einführung des neuen Tarifs nur jene Korrektoren Anspruch haben sollen, die, obwohl als Korrektoren voll beschäftigt, bisher noch unter diesem Betrage (tariflicher Mindestlohn und 7 1/2 Proz. Aufschlag) entlohnt worden sind, macht sich auch eine Berichtigung der Tabelle des bisherigen tariflichen Mindestlohnes mit Einrechnung des Aufschlags für Korrektoren nötig. Wir lassen diese Tabelle nachstehend folgen:

Bisheriger tariflicher Mindestlohn für Korrektoren (Gültig bis 31. März 1927)

Ortsaufschlag	Lohnklassen			
	Neuausgelernte Gehilfen u. ersten Gehilfenjahre in b. Buchdruckeret M.	A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren M.	B Gehilfen im Alter von 21 b. 24 Jahren M.	C Gehilfen im Alter von über 24 Jahren M.
0	28,90	35,00	38,18	41,28
2 1/2	29,62	35,97	39,14	42,31
5	30,34	36,84	40,09	43,34
7 1/2	31,06	37,72	41,05	44,38
10	31,79	38,60	42,00	45,41
12 1/2	32,51	39,47	42,96	46,44
15	33,23	40,35	43,91	47,47
17 1/2	33,95	41,23	44,87	48,50
20	34,68	42,11	45,82	49,54
22 1/2	35,40	42,98	46,78	50,57
25	36,12	43,86	47,73	51,60

Vorstehende Tabelle soll nur als Anhalt zur Ermittlung des Betrages dienen, den ein Korrektor ab 2. April an Lohnserhöhung zu erhalten hat, um wenigstens den neuen tariflichen Mindestlohn als Korrektor zu haben. Wieweit der bisherige Lohn eines Korrektors noch unter den Sätzen vorstehender Tabelle, dann erhöht sich seine Zulage ab 2. April noch um diesen fehlenden Betrag bis zum neuen tariflichen Mindestlohn für Korrektoren nach der ersten Tabelle. Kor-

restoren, die bisher schon über dem tariflichen Mindestlohn ihrer Sparte entlohnt wurden, behalten wie alle anderen Gehilfen den vollen Betrag ihrer bisherigen über-tariflichen Entlohnung auch über dem neuen tariflichen Mindestlohn ihrer Alters- und Ortsklasse. Es kommt also für Korrektoren, die bisher schon nach dem Tariflohn für Korrektoren oder darüber entlohnt wurden, ab 2. April eine Erhöhung nach folgenden Sätzen in Betracht:

Beitrag der Erhöhung des Wochenlohnes für Korrektoren ab 2. April 1927 soweit diese bisher schon nach dem tariflichen Mindestlohn für Korrektoren oder darüber entlohnt wurden.

Orts-zuschlag	Lohnklassen			
	Ausgelernte Gehilfen ersten Grades mit b. Lehrdruckerei 90.	A Gehilfen im Alter bis zu 21 Jahren 90.	B Gehilfen im Alter von 21 b. 24 Jahren 90.	C Gehilfen im Alter von über 24 Jahren 90.
0	2,11	2,56	2,78	3,01
2 1/2	2,16	2,62	2,85	3,09
5	2,21	2,68	2,92	3,16
7 1/2	2,26	2,75	2,99	3,24
10	2,32	2,81	3,06	3,31
12 1/2	2,37	2,88	3,13	3,39
15	2,42	2,94	3,20	3,46
17 1/2	2,47	3,00	3,27	3,54
20	2,53	3,07	3,34	3,61
22 1/2	2,58	3,13	3,41	3,69
25	2,63	3,20	3,48	3,76

Deutschland und der Achttundentag

In dem Kapitel über die „Arbeit“ enthält der Friedensvertrag zweifelslos sehr schöne Worte. Die Staatsmänner der Entente hielten sich jedoch ängstlich, irgendwas Definitives zu schaffen. Nun hat die erste Konferenz des Internationalen Arbeitsamts in Washington im 1919 die Konvention über die Arbeitszeit gebracht, und verwundert fragt man sich, warum diese Konvention von den einzelnen Staaten nicht „ratifiziert“ wird? Was England anbetrifft, so hatte die Arbeiterregierung einen Gesetzentwurf geschaffen, der jedoch wegen des Sturzes der Regierung im Dezember 1924 nicht Gesetz werden konnte. Die konservative Regierung ließ den Entwurf unter den Tisch fallen, weil er angeblich den „starken“ Achttundentag legalisieren wollte. Dem Drängen der Gewerkschaften nachgebend, berief die Regierung im April 1926 die Arbeitsminister der fünf bedeutendsten Industrieländer zu einer Konferenz nach London. Wie der Premierminister Baldwin im Februar 1926 im Parlament erklärte, sollte diese Konferenz Richtlinien für die Interpretierung der Washingtoner Konvention schaffen. „Es komme darauf an, festzustellen, ob die Staaten mit der ‚Interpretierung‘ auch alle daselbe meinen.“

Bis jetzt war in Deutschland die Ansicht verbreitet, auf der Londoner Konferenz sei es in allen strittigen Punkten zu einer klaren Verständigung gekommen. Diese Annahme wurde durch die Regierungserklärung der Reichsregierung stark erschüttert. Erklärte doch Reichsfinanzler März:

Der nächste Schritt wird die Schaffung einer allumfassenden Arbeiterschutzgesetzgebung unter besonderer Berücksichtigung der Bergarbeit sein. Darin soll — ausgehend von den deutschen Verhältnissen — die Arbeitszeit einschließlich der Sonntagsruhe im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen geregelt werden. Auf Grund einer solchen Gesetzgebung ist die deutsche Regierung zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens bei entsprechendem Vorgehen der westeuropäischen Industrieländer bereit.

Das Zweibeitige dieses ganzen sozialpolitischen Regierungsprogramms liegt nun in dem Satz: daß man, „ausgehend von den deutschen Verhältnissen“, die Arbeitszeit „im Einklang mit den internationalen Vereinbarungen“ regeln will. Was soll der Widerspruch — ausgehend von den deutschen Verhältnissen — bedeuten? Daß Deutschland — unbekümmert um eventuelle internationale Vereinbarungen — eine Extrawurfs haben will! Daß dem so ist, bewies die am 28. Februar gepflogene Debatte im englischen Unterhaus; hervorgerufen durch ein von der Labour Party gegen den Arbeitsminister beantragtes Mißtrauensvotum, dessen Ursache in der Weigerung der Regierung lag, das Washingtoner Abkommen zu ratifizieren. In der deutschen bürgerlichen Presse wurde die Sache so dargestellt, als ob es Englands Schuld sei, wenn eine internationale Regelung der Arbeitszeit nicht zustande komme. Und in der Tat steht die Sache auf dem ersten Blick auch wirklich so aus. Deshalb ist es notwendig, auf die Debatte etwas näher einzugehen. Der englische Minister sagte über den nun der Öffentlichkeit übergebenen Arbeitszeitentwurf: „Bezüglich der Bestimmung über die Überstunden sei zu beachten, daß sowohl auf Grund der Konvention sowie der Vereinbarungen von London überarbeit mit einem Zuschlag von 25 Proz. entlohnt werden soll. Der deutsche Regierungsentwurf hintergeht diese klare Bestimmung. Auch ist das ganze System der Überarbeit viel zu unklar umschrieben und steht nicht im Einklang mit den Vereinbarungen von London.“

Der Minister brachte auch zum Ausdruck, daß eigentlich die in London gefaßten Beschlüsse auf eine Außerkräftsetzung der Konvention von Washington hinauslaufen! Aus diesem Grunde sei es verfehlt, zu glauben, „durch eine Ratifizierung sei alles erledigt“.

Voraus es antkomme, sei; was ratifiziert werden solle. In englischen Regierungskreisen herrscht die Ansicht, wie die Dinge jetzt liegen, ziehe bei einer gesetzlichen Verankerung des Achttundentages England den kürzern. Und warum? Trotzdem es in England keinen gesetzlichen Achttundentag gibt, ist die achttündige Arbeitszeit tariflich für 90 Proz. aller Arbeiter durchgeführt. Unumwunden wurde von Regierungsseite zugegeben, im Falle der Ratifizierung müßte das neue Arbeitszeitgesetz im Bergbau einer Revision unterzogen werden.

Die Mitglieder der Arbeiterpartei, die sich an der Debatte beteiligten, mußten zugeben, daß Deutschland zum guten Teile Schuld sei, wenn es mit der internationalen Regelung der Arbeitszeit nicht vorangehe. Man verlangte aber von der Regierung, auch in dieser Frage mit gutem Beispiel voranzugehen.

Anstatt, daß nun das Arbeitszeitnotgesetz zu einem Mittel werde, die internationale Regelung zu erleichtern, versucht die Regierung, dieselbe durch ihren Schritt unmöglich zu machen. Trotzdem die Regierung den englischen Standpunkt und auch die englischen Arbeitsverhältnisse genau kennt, hat man es gewagt, einen Entwurf zu veröffentlichen, der im Gegensatz zur Konvention von Washington steht. Die Sache steht also im Augenblick so: Die reaktionäre Einstellung der deutschen Regierung verhindert eine internationale Arbeitszeitregelung, die für die Arbeiter aller Länder den gesetzlichen Achttundentag bringen würde. So ist es Aufgabe der Arbeiterschaft, das böse Spiel dieser Regierung zu durchkreuzen. Es ist schon richtig, was der englische Arbeitsminister sagte: Nicht auf Ratifizierung kommt es letzten Endes an, sondern auf die gesetzliche Verankerung des Achttundentages! „Was hat nun der deutsche Arbeitsminister Brauns auf die Vorwürfe seines englischen Kollegen zu antworten?“

Das von den deutschen Gewerkschaften geforderte Arbeitszeitnotgesetz steht im Einklang mit dem Abkommen von Washington, die hier entfalteten Forderungen sind ein Mindestmaß dessen, was gesetzlich verankert werden muß. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß nach dem furchtbaren Zusammenbruch im Oktober 1923 auch die Arbeiter Opfer bringen mußten, so ist die Zeit zur Vergeltung doch überreif. Das deutsche Unternehmertum hat genug Gelegenheit zur Erholung gehabt. Es hat in der Stabilisierungsperiode gar furchtbar gehaust. Im Sommer 1925 schrieb der bekannte englische Sozialist Braithford im „New Leader“: Britische Bergarbeiter und Metallarbeiter müssen nun auf dem Weltmarkt den Konkurrenzkampf mit der deutschen Arbeit aufnehmen. Die deutsche Arbeiterschaft aber ist durch die Aufzwingung eines grausamen Friedensniedergerungen worden und muß bei verlängertem Arbeitszeit Hungerlöhne arbeiten. Die vorhandenen Schwierigkeiten werden noch durch die Tatsache verschlimmert, daß die deutschen Unternehmensorganisationen viel besser organisiert und mächtiger sind als die englischen. Zusammengefaßt in Trübs und Partelle, hat man den Konkurrenzkampf untereinander ausgehalten. Im Auslande tritt dieses vertraute und kartellierte Unternehmertum als eine disziplinierte Einheit auf. Wissenschaft und Technik sind in einer Form in den Dienst der Unternehmungen gestellt, wie man das bei uns nicht kennt.“

Seit diese Zeiten geschrieben, hat sich vor allem in der Arbeitszeitfrage wenig oder gar nichts geändert. Deshalb wird die Erringung des Achttundentages zu einem Gebot der Stunde. Auf der deutschen Regierung lastet eine große Verantwortung. Sie trägt die Schuld an der jetzigen unsicheren internationalen Lage. Sie hat die Pflicht, die im Winter 1923 der Arbeiterschaft auferlegten Opfer durch eine gerechte Regelung der Arbeitszeitfrage wieder gutzumachen. Die Gewerkschaften stehen zum Kampfe bereit. Die Regierung ist gewarnt!

Korrespondenzen

Bamberg. In unserer Generalversammlung, die ziemlich gut besucht war, erstattete der Vorsitzende u. a. den Jahresbericht, woraus hervorging, daß die Tätigkeit im abgelaufenen Jahre eine sehr rege war. Die Zahl der durchreisenden Kollegen erreichte die Höhe von 525, wodurch, nach dem Bericht des Kassierers, die Hauptsumme der Ausgaben in Anspruch genommen wurde, so daß sich eine Herabsetzung des Ortsgehältes als notwendig erwies. Da wurde die nachfolgenden Berichte der einzelnen Leiter bzw. Delegierten die Zeit zu schnell entschwunden war, konnte der Hauptpunkt der Tagesordnung, Neuwahl der Gesamtvorstandchaft, nur zum Teil durchgeführt werden. Eine weitere Besammlung soll den Rest vollends erledigen.

Breslau. (M a s h i n e n s e h e r.) Der Hauptversammlung unserer Gewerkschaft am 20. Februar ging im „Kristallpalast“ eine Filmvorführung der Mergenthaler Segma-Maschinenfabrik voraus über „Geschichte, Fabrikation und Arbeitsweise der Linotype“. Die Vorführung, zu der sämtliche Berufsangehörige und Jungbuddies eingeladen waren, erfreute sich eines so starken Besudes, daß viele wegen Überfüllung wieder umkehren mußten. Nach Aufführung der Duvertüre zu Strauss' „Fledermaus“ begrüßte Vorsitzender Birnbach die Erschienenen und sprach den Wunsch aus, daß der Film dazu beitragen möge, einer verständnisvollen Förderung der Bestrebungen der Maschinenseher zu dienen. Anschließend daran hielt Kollege Fischer einen Vortrag über den genialen Erfinder und über die Entwicklung der Linotype. Eine Wochenrundschau und ein Triofilm gingen dem aus vier Teilen bestehenden Film der Mergenthaler voraus. Von guter Musik begleitet, wurde der Film mit großem Interesse aufgenommen. Auch an dieser Stelle sei der Mergenthaler Segma-Maschinenfabrik

für ihr freundliches Entgegenkommen gedankt. — Die Hauptversammlung, die von allen Bezirken gut besucht war, wurde nach kurzen Begrüßungsworten des Vorsitzenden Birnbach, des Kollegen Hofrichter für den Gauvorsitz und des Kollegen Sporn für den Ortsvorsitz am 12. März eröffnet. Kollege Birnbach streifte zunächst den Jahresbericht, der allen Kollegen bereits gedruckt zugegangen war, und hob hervor, daß der Verammlungsbescheid im verflossenen Jahr im allgemeinen viel zu wünschen übrig ließ, daß ferner die Statistik über die Lohnhöhe im Reich ergeben habe, daß die Löhne im Osten am niedrigsten seien. Auch die Klagen der Prinzipalität über Mangel an Maschinensehern seien unbegründet, denn eine statistische Aufnahme habe ergeben, daß in Breslau allein 50 Helferseher am Kasten beschäftigt werden. Kollege Fischer konnte auf eine ununterbrochene 25jährige Mitgliedschaft zurückblicken. Zwei Kollegen schieben durch Tod aus unrer Mitte, ihr Andenken wurde in üblicher Weise geehrt. Nach Erstattung des Kasienberichts durch den Kassierer Straupke, der zu Beanstandungen keinen Anlaß gab, erfolgte Entlastung des Kassierers, die gleichzeitig auf den Gesamtvorstand ausgedehnt wurde. Der Antrag des Vorstandes, Erhöhung des Beitrages von 40 auf 50 Pf., wurde abgelehnt und der Beitrag für die Gewerkschaft auf der alten Höhe belassen. Der weitere Antrag des Vorstandes, den Delegierten das Jahrgeld dritter Klasse zu den Gau-, Haupt- und Wanderverammlungen aus der Klasse zu vergüten, wurde nach lebhafter Diskussion dahin geregelt, daß mit sofortiger Wirkung die Delegierten, die 2. Zug fahren müssen, um rechtzeitig den Tagungsort zu erreichen, das vorausgabte Jahrgeld hin und zurück aus der Klasse der Gewerkschaft erhalten. Der Anschaffung einer Schreibmaschine je zur Hälfte aus Orts- und Gewerkschaftsmitteln wurde zugestimmt. Der von der Breslauer Hauptversammlung am 9. Januar gewählte Vorstand wurde bestätigt. Zur Wahl des Ortes für die diesjährige Wanderverammlung wurde vom Vorstand Oberbürgermeisterhaus als besonders günstig vorgeschlagen, da wir dort Gelegenheit haben werden, mit den Kollegen aus den Grenzgebieten zusammenzukommen. Der Vorschlag fand Zustimmung. Die Bestimmung des Tages wurde dem Vorstand überlassen. Beim nächsten Punkt: „Was erwarten die Maschinenseher von den Tarifverhandlungen?“, beschäftigte sich Kollege Geier mit den Anträgen der Zentralkommission, die er gutheißt, während er die reaktionären Anträge der Prinzipale brandmarkte. Unter „Verschiebenem“ protestierte die Versammlung gegen die Beurteilung zweier Maschinenseher wegen Herstellung einer politischen Broschüre. Im Anschluß an die Versammlung fand eine gemeinsame Mittagstafel. Der Nachmittag vereinigten die Kollegen im Sternensaal des „Lunaparks“ in Morgenau zur Feier des 26. Stiftungsfestes, bestehend aus einem Konzertteil, einem bunten Teil unter gütiger Mitwirkung des Herrn Flemming, des Gelangvereins „Gutenberg“ und der „Freien Turnerschaft Breslau“ sowie einem gemühtlichen Tanzabend. Der Verlauf des Tages dürfte zur Zufriedenheit aller Teilnehmer ausgefallen sein.

Darmstadt. (M a s h i n e n s e h e r.) Inre Versammlung vom 20. Februar erfreute sich eines zahlreichen Besuches. Vorsitzender Scheringer begrüßte die Erschienenen und gab dann verschiedene Mitteilungen. Nach Aufnahme eines Kollegen erstattete der Kassierer den Kasienbericht, den er zur Generalversammlung infolge verzögerter Ablieferung der Beiträge noch nicht geben konnte. Der Vorsitzende berichtete anschließend über die Generalversammlung der Gewerkschaft in Mannheim, die wichtigsten Beschlüsse besonders hervorhebend. Die durch die neue Bezirkseinteilung veranlaßte Abtrennung der Heppenheim Kollegen von Darmstadt und deren Zuteilung nach Worms löste auch heute wieder eine lebhaft Debatte aus. Infolge der unglücklichen Verbindung mit Worms wären die Heppenheim Kollegen gefolgt aufs äußerste im Nachteil und im Organisationsleben behindert. Aus diesem Grunde erheben sie nunmehr energisch Protest gegen diese wider ihren Willen erfolgte Neueinteilung. Mit einer kurzen technischen Besprechung fand die Versammlung ihren Abschluß.

Hamburg. (M a s h i n e n s e h e r.) Auf Einladung der Mergenthaler Segma-Maschinenfabrik nahm der Norddeutsche Maschinenseherverein am 18. Februar an der Vorkühnung des Films „Dittmar Mergenthaler und sein Werk“ teil. Die Veranstaltung fand im Lessing-Theater statt und war gewissermaßen familiär aufgefallen, indem auch Kollegen waren und solche, die es werden wollen, zahlreich erschienen. Ebenso waren auch Hamburger Prinzipale mit ihren Namen der Einladung der Mergenthaler gefolgt. Bei der Vorführung wirkte das vollständige Orchester des Lessing-Theaters mit. Ufa-Wochenchau und zum Schluß ein humoristischer Triofilm trugen ihrerseits zur Unterhaltung und Bewegung der Lauchmuskel bei. Als Prinzipalvertreter begrüßte Herr von Hove die überaus zahlreich Erschienenen, der Mergenthaler für die Vorführung in diesem Kreise dankend. Im weiteren ging er auf die Entwicklung des Buchdruckgewerbes, insbesondere auf dem Gebiete des Segma-Maschinensystems, ein. Ohne die Linotype hätte sicher unser Zeitungswesen den heutigen Stand nicht erreicht. Für die Technische Kommission schloß Kollege Piecyf dieser Anerkennung an, bedauernd, daß zu dieser Veranstaltung nicht alle Sparten, wie sie es wünschen, berücksichtigt werden konnten. Wie anderwärts, wurde wohl späterhin die Mergenthaler auch dem großen Interesse in Hamburg Rechnung tragen. Beide Redner wiesen auf die Bedeutung des Vortrages hin, Herrn Otto Schlotte, am Mergenthalers Lebensgeschichte hin. Für die Hamburger Buchdrucker sei dies ein so bemerkenswerter, als Herr Schlotte ein Kind Hammonias und des um die frühere gute Fachzeitschriftenliteratur verdienten Druckhauses Schlotte sei. Mit Dank und einem kernigen „Heil dir, Hammonia!“ erwiderte Herr Schlotte. Auf alle Einzelheiten seines Vortrages eingegangen erwidert sich, da in den Berichten des „Korr.“ wiederholt über ähnliche Veranstaltungen berichtet wurde. Auch hier gefiel der Film durchaus.

Münchberg i. Br. Am 20. Februar d. J. fand unsere Generalversammlung statt, die von ungefähr 215 Kollegen besucht war. Den Jahresbericht erstattete der Vorsitzende; er streifte besondere Vorkommnisse in einzelnen

Der Betriebsrat

Zeitung zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Abgang 1927 Berlin, den 19. März Nummer 3

Bestandung des Protokollführers

Seider kann man bei Gerichtsverhandlungen recht häufig die Beobachtung machen, daß die Betriebsvertretungen nicht die notwendige Sorgfalt auf die Ausfertigung von Niederschriften der abgehaltenen Sitzungen legen. Die Niederschriften sind fast jedesmal das beste Dokumentarieral, wenn es sich beispielsweise um Klagenhandlungen um die Bestätigung der gesetzlichen Gräten handelt. Klagenabweisungen wegen Fristverstoßes sind recht häufig. Und sie sind dies fast auf Unachtsamkeiten hin, nicht ordnungsmäßige Aufzeichnungen guldzuführen. Über eine solche Klagenabweisung wurde auch im „Mittelstufenblatt der graphischen Gewerkschaften“ in Frankfurt a. M. berichtet. Ein Kollege hatte Einspruch gegen eine Kündigung erhoben. Der Einspruch war vom Betriebsrat als berechtigt anerkannt worden, und da keine Einlegung erfolgt werden konnte, wurde die Klage beim Gewerbegericht anhängig gemacht. Bei der Klageerhebung wurde dem Kläger aufgetragen, ein Protokoll über die Betriebsratssitzung zu den Akten zu liefern. Der Betriebsratvorsitzende ver sprach die Bieferung, unterließ jedoch diese letztere unter dem Hinweis darauf, daß zwei Betriebsratsmitglieder beim Gerichtsverfahren anwesend sein würden, um ihren eingemommenen Standpunkt in der Frage der Kündigung zu vertreten. Am Verhandlungstage gänzten die zwei Vertreter aber durch Abwesenheit. Dem Vertreter der Firma war es darauf im Termin gelungen, daß nicht genügend widerlegte Ausführungen ein obiges Urteil zu erlangen. Der Klagenkollege ist maßgebend durch den Richter als unzulänglich erklärt worden. Eine Betriebsvertretung (Betriebsrat, Arbeiter- und Angestelltenrat) muß jederzeit in der Lage sein, die Niederschriften zur Einsichtnahme vorzulegen. Diese sollen die Interferenzen des Schriftführers und des Vorsitzenden fragen. Käufer von den ordentlichen Sitzungen muß unbedingt von Kündigungsentscheidungen eine feine Niederschrift erhalten. Die Einsprüche gewöhnlich mündlich bei dem Vorsitzenden zu ersehen sind, muß dieser die notwendigen Aufzeichnungen machen. Bei schriftlichen Einsprüchen sind dieselben ebenfalls zu protokollieren. Alle Widersprüche sollen möglichst in eigene bzw. behörftige Wörter eingetragen werden. Sie sind stets mit genanem Datum zu versehen. Ferner ist es zu beachten, daß die Einigungsvereinbarungen über genaue Aufzeichnungen zu machen, die Angaben über die Einigung oder Scheitern der Verhandlungen in der jeweiligen Sitzung genau zu protokollieren. Nur so ist die Betriebsvertretung gegen den Vorwurf der Pflichtvergeßlichkeit genügend gedeckt und kann jederzeit mit ihren Niederschriften demestriert auftreten.

Der Tarifvertrag ist unabhängig

Von vielen Unternehmern wird die wirtschaftliche Krise benutzt, um durch Hinweis auf die Notlage ihres Betriebes die Arbeiter zu veranlassen, ungünstigere Arbeitsbedingungen einzugehen, als sie der Tarifvertrag vorsieht. Dies erfolgt häufig dadurch, daß man die Bestimmungen der Arbeitsordnung, die Arbeitszeit oder Kündigungsfrist bestreitet. Aber einen Streitfall, der durch die Aufhebung der im Tarifvertrag vorgesehenen Kündigungsfrist entstanden ist, betrifft die Betriebsrätemitglieder des Deutschen Textilarbeiterverbandes vom 1. November 1926. Bei Neu- oder Wiederereinstellungen von Arbeitern im Textilindustriebezirk M.Gladbach-Scheidt erfolgte die Einstellung zur Aufgabe und entgegen dem Tarifvertrage, der eine 14tägige Kündigung zu einem bestimmten Tage vorsieht, mit unzulässiger Kündigungsfrist. Das Gewerbegericht in M.Gladbach verurteilte am 24. März 1926 (Sitzungszettel 300/26) eine Firma zur Zahlung von 66,96 M. an

einen Weber, der ohne Einhaltung der tariflich vorgesehenen Kündigungsfrist entlassen wurde. Der Kläger verlangte in seinem Klagenantrag den obengenannten Betrag für die Zeit vom 9. bis 15. Mai 1926. Die Beflagte erlosch zunächst den Einwand der Unzulässigkeit und bestritt auch die Bestimmtheit der Klage. Der Kläger wies sich zur Begründung seiner Klage auf den Tarifvertrag der Textilindustrie, der unbekannt zwischen den Parteien besteht, und behauptete, daß nach diesem Vertrage nur eine 14tägige Kündigung möglich sei. Die Beflagte schloß sich auf die in ihrem Betriebe geltende Arbeitsordnung und behauptete, daß nach dieser der Kläger zur Aussichts mit täglicher Kündigung eingestuft werden sei. In der Urteilsverhandlung wurde folgendes gelang: Inoffizient hat der Kläger bei seinem Wiedereintritt die tägliche Kündigungsfrist unterbreitet. Die Frage der Zuständigkeit wird durch den Tarifvertrag geregelt, der in seiner Ziffer 18 ein Schiedsgericht für den Fall einer Auslegungsfreiheit des Tarifvertrages vorsieht. Eine solche Streitigkeit kam aber nicht in Frage, da die Beflagte nicht behauptete, daß nach dem Tarifvertrage eine längere als eine 14tägige Kündigungsfrist möglich wäre. Die Beflagte führt ihre Einwände in Wahrheit auf nicht auf den Tarifvertrag, sondern auf die Arbeitsordnung. Diese legt aber einleitend fest, daß alle ihre Bestimmungen dem Tarifvertrag nachgeordnet werden sollen. Soweit also die Arbeitsordnung Abweichungen vom Tarifvertrage enthalte, sollen die Bestimmungen des Tarifvertrages maßgebend sein. Diese festsetzende Bestimmung der Beflagten kann nicht dem vorstehenden Rechtssatz entgegen gesetzt werden. Da der Tarifvertrag nur eine 14tägige Kündigung vorsieht, die Parteien also in der Auslegung des Tarifvertrages einig sind, ist der Einwand der Beflagten bezüglich der Unzulässigkeit unbegründet und das Bestreiten des Anpruchs des Klägers unberechtigt. Die Beflagte mußte daher antagsgemäß verurteilt werden.

Betriebsratswahlbezirke 1926

Die „Gewerkschaftszeitung“ Nr. 47/1926 brachte infolge Leitzergüsse aus einer in ganz Deutschland aufgenommenen Statistik. Schon in den Jahren 1924 und 1925 hatte die Statistische Abteilung des V.D.D.B. versucht, die Gesamtzahlen der gewählten Betriebsratsvertretungen mitzuteilen zu ermitteln. Diese Versuche sind aber wegen unzureichender verlässliche Angaben der Gewerkschaften gescheitert. Die Statistik für 1926 ist zwar ebenfalls nicht vollständig, gibt aber immerhin einen gewissen Überblick. Zwei Begriffe sind besonders charakteristisch und können deren Ermittlungen auch den meisten Anspruch auf Zuverlässigkeit erbeben. Es wurden von der Statistik erfolgt:

In Rheinland-Westfalen:			
Weiße	Schwarze	Werkstätten	darum in der Höhe
5856	869 140	14 562	10 757
Im Freistaat Sachsen:			
5768	676 829	18 190	17 166

Die Zahlen geben deutlich die Struktur dieser beiden großen Industriebezirke. In Rheinland-Westfalen sind die Betriebsräte im Gesamtzahl der Arbeiter geringer als im Freistaat Sachsen, so die Betriebsräte vorzuziehend sind. Aus diesen Ermittlungen ist deutlich ersichtlich, welche Bedeutung die Betriebsräte auch organisatorisch haben. Der Anteil der freien Gewerkschaften an der Gesamtzahl der von den Ermittlungen erfassten Betriebsräte beträgt ungefähr 80 Proz. Dies ist sicher ein beachtliches Ergebnis. Nach Vergleich mit den Zahlen der Jahre 1924 und 1925 zeigt sich ein Deutsches Verhältniß des V.D.D.B. sämtliche Betriebsräte statistisch erfaßt werden.

Inhaltsverzeichnis

Die Arbeitszeitregelung im neuen Zarif
 Die Arbeitszeitregelung im neuen Zarif
 Die Arbeitszeitregelung im neuen Zarif
 Die Arbeitszeitregelung im neuen Zarif

Die Arbeitszeitregelung im neuen Zarif

Ein Schmerzenskind im abgelaufenen Tarifvertrag war die Bestimmung im § 8 Ziffer 5, die bei vernehmtem Arbeitsantrag 15 Stunden auf 1 Längere e D u e r an Veränderung der gesetzlichen Betriebsvertretung bis zur Fertigstellung von wöchentlich fünf Stunden, für Maschinenarbeiter drei Stunden, zuließ. In der Praxis bedeutete diese Regelung die gezwungene Maßnahme des Werkstättens und die Einführung der 53- bzw. 51-Stunden-Woche. Wenn auch unter diesen Umständen die gesetzliche Betriebsvertretung ihren Einfluß geltend machen konnte, um eine willkürliche Ausdehnung der Arbeitszeit zu verhindern, so waren ihre Befugnisse immerhin stark beschränkt. Und manche Klagen mußte eingeleitet und durchgeführt werden, um einen rechtlich begründeten Unternehmers zu bewahren, daß auch die Arbeitszeit nur für vorübergehend vermindert Arbeitsantrag zulässig sei und daß man es den Gesellen nicht zumuten könne, fortwährende Überarbeit zu leisten. Im neuen Zarif ist nun die Bestimmung des § 8 Ziffer 5 gestrichlen worden. Dafür ersieht die Ziffer 1 folgende Fassung: „Überstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen. Die Vermeidung von Überstunden ist im Benehmen mit der gesetzlichen Betriebsvertretung anzustreben durch Einstellung von Arbeitlosen oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten. Sind solche Maßnahmen nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Überstunden zu leisten.“

Wehr als bisher muß nun die gesetzliche Betriebsvertretung die Einhaltung dieser Arbeitszeitregelung überwachen. Dem örtlichen Arbeitsrat zu wenden und aus sozialen und menschlichen Gründen bei noch vorhandenen Arbeitslosen erst die Einstellung derselben betreiben, ehe sie dem Erlauchen des Unternehmers auf Überarbeit ihre Zustimmung gibt. Fast in jedem Betrieb wird es möglich sein, bei vernehmtem Arbeitsantrag noch Arbeitskräfte unterzubringen. Und die zumutbarsten Verhältnisse über ein gewisser Material- oder Maschinenmangel dies bei einer Schicht nicht zuzulassen, so muß durch Einlegung einer zweiten eventuell sogar einer dritten Schicht die Bewältigung der Mehrarbeit durch Neueinstellungen möglich gemacht werden. Erst wenn alle diese Möglichkeiten wohlberücksichtigt und erzwungen worden sind, sollte die Betriebsvertretung etwa notwendig werdender Überstunden ihrer Betriebsvertretung im Benehmen mit der Betriebsleitung hat den Charakter einer Betriebsvereinbarung (§ 78 ArbN.G.). Nach der Kommentierung von Fialow ist ein Arbeitsrat nicht verpflichtet, Überarbeit zu leisten, wenn keine Vereinbarung mit der Betriebsvertretung zustande gekommen ist. Die Vereinbarung selbst kann formlos, d. h. auch mündlich erfolgen. Das Gesetz legt darüber nicht fest. Wichtig ist die Art und Weise der Überarbeit eine schriftliche, beiderseitig unterzeichnete Ausfertigung der Vereinbarung immer zu empfehlen. Die Betriebsvertretung kann diese Vereinbarung dem Personal in jeder beliebigen

Form bekanntgeben. Sie bedarf hierzu nicht der Zustimmung des Unternehmens. Die Betriebsvertretungen können bei flüchtiger Ausübung der neuer tariflichen Regelung gelegentliche Kräfte leisten bei der Einführung der gesetzlichen Arbeitsmengen. Sie können eine ungenügende Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft erheblich einschränken und damit die Unfallgefahren namentlich im Maschinenbetriebe unseres Gewerbes herabmindern. Wir dürfen daher ermahnen, daß die neue Bestimmung des § 8 Ziffer 1 von unseren Betriebsvertretungen korrekt und laudlich durchzuführen wird. Denn sie sind nun einmal die bestmöglichen Wächter unseres Tarifvertrages innerhalb der Betriebe. H.

Der Betriebsobmann im Kleinbetrieb

Trotzdem die Zahl der kleinen Betriebe, in denen Betriebsobleute zu wählen sind, erheblich größer ist als die der Betriebe, die einen Betriebsrat zu wählen haben, ist dochursam nicht allzu viel Geschäftswelt von den Pflichten und Befugnissen der Betriebsobleute verbreitet. Das kommt wohl auch daher, daß in vielen kleinen Betrieben einmal alle Ereignisse patrimonialistisch behandelt werden und daß zum anderen das sozialistische Werbendbeitsgefühl einer Gruppe von Betriebsratskandidaten, das dem einzelnen ein gewisses Selbstbewußtsein verleiht, in einem kleinen Betrieb nicht zur Ausgestaltung kommt. Dieser Mangel seiner Kollegen und Mitarbeitern Gewählte ohne den „amtlichen“ Rat von Mitgewählten immer auf sich und seine persönliche Geschäftsfähigkeit angewiesen. Es wird darum nicht immer leicht sein, in solchen Betrieben einen Mitarbeiter zur Annahme des wichtigen Amtes zu bewegen. Große Erleichterung für die Ausübung solcher ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des ArbN.G. verschafft natürlich die genaue Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen.

Im § 2 ArbN.G. wird bestimmt, daß in Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens fünf maßberechtigte Arbeiter beschäftigen, von denen mindestens drei nach §§ 20 und 21 wählbar sind, ein Betriebsobmann zu wählen ist. Beschäftigten solche Betriebe mindestens fünf maßberechtigte Arbeiter und sind nicht als Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann.

Es ist also bei der Wahl eines Betriebsobmannes zu beachten, daß die Beschäftigtenzahl „in der Regel“ weniger als 20 betragen hat. Wenn diese Zahl nur vorübergehend unterschritten wird, während die größten Zahl der Betriebsobleute erachtet werden. Maßberechtigt sind alle mindestens 18 Jahre alten männlichen und weiblichen Beschäftigten. Wählbar sind alle mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Wehr- und Ausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betrieb sowie mindestens drei Jahre dem Beruf oder Gewerbezugehörig, in dem sie tätig sind, zuzurechnen müssen (§ 2 ArbN.G.). Wenn ein Beschäftigter am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, so ist er noch maßberechtigt. In einem Betriebe, der weniger als sechs Monate besteht, genügt zur Erreichung der Wahlbarkeit, daß der als Kandidat in Frage kommende Arbeiter jeit der

Verlag: Kreisdruckvermittlung des Reichsanzeigers der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., verantwortlich für den Inhalt der Zeilung: Paul Schaefer, Druck: Buchdruckverlag G. m. b. H., Berlin SW 61, Treibenstraße 6. Schöpfer-Verein für Schriftgießer Nr. 311-312.

Geschäftsgründung dort beschäftigt ist (§ 21 BRRG). Die Beschäftigung „Betriebsobmann“ läßt es natürlich auch zu, daß dieselbe einer Frau übertragen wird.

Sind in einem Betriebe Arbeiter und Angestellte beschäftigt, so ist möglichst eine Einigung zur Wahl eines gemeinsamen Betriebsobmannes anzustreben. Es geht dazu die Einigung der Mehrheit Beider Gruppen. An der Beschäftigung nehmen auch die Nichtwahlfähigen teil. Der Beschäftigte der einzelnen Gruppen kann die Gemeinlichkeit der Wahl zum Gegenstand haben. Über die Person der Wahlberechtigten muß kann bei der Wahl entschieden. Kann keine Einigung zwischen den beiden Gruppen zustande kommen, so kann jede für sich einen Betriebsobmann wählen. Vorausgesetzt dafür ist aber, daß in jeder Gruppe fünf wahlberechtigte und unter diesen drei wählbare Beschäftigte vorhanden sind (Platom, Anmerkung zu § 2).

Da Kleinbetriebe mit weniger als fünf wahlberechtigten Arbeitern oder Angestellten keine gesetzliche Betriebsvertretung haben, ist von diesen Betrieben besonders zu beachten, daß ihnen nach § 20 der Verordnung vom 22. Dezember 1918 bei Arbeitslosigkeit, an denen die gesetzlich festgesetzte Zahl der Arbeiter oder Angestellten intersezier ist, die Anrufung des Schlichtungsausschusses möglich ist (Güter, Schlichtung von Arbeitslosigkeit, § 20 Anmerkung 2e).

Genau wie der Betriebsrat ist auch der Betriebsobmann ein Organ der Betriebsverwaltung. Tugendweise, seine Stellung beachtlichstehenden Vereinbarungen sind unzulässig. Betriebsobmann in geschlossener Weise in einfacher Stimmeneinheit auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Wählerzeit dauert eine Woche vor Ablauf der Wahlperiode besteht werden. War in einem Betriebe noch kein Betriebsobmann gewählt und sind die Voraussetzungen für seine Wahl vorhanden, so muß der Unternehmer den ältesten wahlberechtigten Arbeiter oder Angestellten als Wählerzeit befehlen. Die Wahl hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Dieser ist dem Wähler in der Umfassung zu übergeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 8 BRRG, § 31 der Wahlordnung).

Auf die Geschäftsführung des Betriebsobmanns finden die §§ 28, 33 bis 37 BRRG, entsprechende Anwendung. Nach § 28 hat der Betriebsobmann das Recht der Vertretung gegenüber dem Unternehmer und gegenüber dem Schlichtungsausschuss. § 33 betont die ehrenamtliche Stellung des Betriebsobmannes. Dieser hat keine Befugnis und ist ihm notwendige Befugnisse von Arbeitseigenen eine Zustimmung zur Folge haben. Entgeltlose Beträge Bestimmungen sind unzulässig. Notwendige Geschäftsleitungsstellen und eventuelle Aufwandsentschädigungen muß der Unternehmer tragen. Beispielsweise sind dem Betriebsobmann Schreibentlohn für die Vertretung zu leisten. Auch die Beschäftigung eines Besprechungsraumes zu einer Betriebsversammlung ist Aufgabe des Unternehmers. Ebenso ist die Beschäftigung der wichtigsten Gehele durch den Unternehmer zu fordern.

Das Mandat eines Betriebsobmannes erlischt durch Nichteingabe, Beendigung des Arbeitsvertrages, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss wegen größter Pflichtverletzung und Wahlqualifikationsverfehlung. Bis das Mandat erlischt, so muß sofort die Wahl eingeleitet werden. Das Mandat eines Betriebsobmannes wie beim Betriebsrat ist kein Betriebsobmann nicht möglich, da das Gesetz nicht die Wahl eines Stellvertreters vgl. Erlahmannes vorstelt.

Nach § 22 BRRG, hat der Betriebsobmann die Aufgaben und Befugnisse, die nach §§ 66, 78 Jiffer 1 bis 7 und den §§ 71, 77 dem Betriebsrat zugehen. Die §§ 67 bis 69 sind entsprechende Anwendung. Ist in einem Betrieb nur ein Betriebsobmann vorhanden, so hat derselbe die gleichen Rechte wie der Betriebsrat und die Gruppenarbeit. Er ist jedoch in Gruppenangelegenheiten wie in Angelegenheiten

aller Beschäftigten zuständig. Wenn zwei Betriebsobmannen gewählt worden sind, nehmen sie die den Betriebsrat und Angestelltenrat zugehörigen Aufgaben für ihre Gruppe wahr. Die dem Betriebsrat zugehörigen Aufgaben müssen von beiden Obleuten gemeinsam erledigt werden. Nach § 71 BRRG, hat der Betriebsobmann die Befugnis zur Einschlagsnahme in die Betriebsorgane. Er muß nach § 66 Jiffer 8 auf die Befähigung der Unfall- und Gesundheitsgefährden im Betriebe achten, die Gesundheitsgefährden gegen sonstige in Betracht kommen. Er hat die Befugnis, ferner durch Anregungen, Beratung und Auskunft unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerkschaftlichen Bestimmungen und der Unfallversicherungsordnungen hinwirken. Ebenso heißt ihm nach § 77 BRRG, das Recht der Teilnahme an den Unfalluntersuchungen zu. Dagegen hat der Betriebsobmann kein Recht auf Entlohnung in der Höchstfrist (§ 70), auf Fortzahlung des Lohnes (§ 78), auf Mitwirkung bei Betriebsanordnungen (§ 74) und auf Einrichtung einer Sprechtube (§ 76) sowie auf Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen (§ 78). Nach der Verordnung vom 22. Dezember 1918 kann der Betriebsobmann jedoch den Schlichtungsausschuss anrufen. Dies kann besonders gegeben bei Einstellungen, die gegen die berechtigten Interessen der Beschäftigten verstoßen und die Betriebsversammlung bei der Beratung des Schlichtungsausschusses beschließt. Dieser Einpruch muß sich auf den § 20 der Verordnung vom 22. Dezember 1918 beziehen. Ebenfalls kann bei einer Kündigung der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie bei den vorerwähnten Einstellungen. Wenn auch hier die Befugnisse des Betriebsobmanns gegenüber denen der Betriebsversammlung bestehen, so kann doch in den meisten Betrieben trotzdem eine regulierende und ausgleichende Tätigkeit einfließen werden. Der Betriebsobmann genießt den Entlassungsschutz des § 96 BRRG. Da keine Betriebsvertretung besteht, die ihre Zustimmung zu seiner Entlassung geben könnte, ist diese Befugnis auf die Arbeiter des Betriebes überleitet worden. Eine Entlassung eines Betriebsobmannen ist zulässig, wenn der Betriebsobmann nach dem Ablauf der Amtszeit im Falle einer fristlosen Entlohnung muß sofort der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Erklärt dieser die Entlohnung für unzulässig, so hat der Unternehmer das volle Gehalt bis zum Tage der Wiedereinstellung zu zahlen.

Die Tätigkeit des Betriebsobmannes ist trotz vieler Einschränkungen noch umfangreich genug, um ein wirksames Eintreten für die Gesamtinteressen der Beschäftigten zu ermöglichen. Darum sollten nicht nur die Arbeiter in den Betrieben, die die Wahl eines Betriebsobmannes zulassen, ihr Recht unbedingt in Anspruch nehmen. Sie unterstützen damit alle Bestrebungen, die einen Ausbuss des modernen Arbeitsrechts zum Ziele haben und unterstützen ebenfalls das Streben der Gesamtorganisation um Erziehung besserer Arbeitsverhältnisse für das Gewerbe und die gesamte Arbeiterschaft.

Unternehmerverbandsinteresse

Wenn es gilt, Klasseninteressen zu wahren, so sind die Unternehmer samt ihren Verbänden in der Anwendung der Kampfmittel durchaus nicht wahrheitslos. Sie sprechen gegenüber der Arbeiterschaft von Arbeitsgemeinschaft und weisen auf die Bildung von Arbeitsgemeinschaften hin. Die Weltmächte ihres Strebens haben sie die Sorge um den Arbeiter hervor, der von seiner Gemeinshaft zum unfreien Menschen gemacht und von ihr nur terrorisiert würde. Dem Arbeiter reden sie vor, er würde keine gewerkschaftliche Organisation bilden, durch sie würde er doch nur zum unfreien Menschen gemacht und von ihr nur terrorisiert werden. Sie versuchen, ihm zu zeigen, um seine Lebenslage besser und sicher zu können. Und was tun die Unternehmer? Sie

organisieren sich nicht nur am so leiser, sondern unterteilen sich danach in der Regel auch nach Bedingungen ihrer Verbände, die weit in das Persönlichkeitsrecht aus dem Besitz an Produktionsmitteln eingreifen. Täglich beweisen uns die Praxis an einer ganzen Reihe von Betriebsverbänden das Diktat eines Unternehmerverbandes. Also diejenigen, die den freien Gemeinshaften die Ausübung von Terror auf Mitglieder ihres Verbandes zum Terror machen und angeblich sich für die Freiheit der Arbeiter und ihrer Gemeinshaften betreten zu wollen, unterwerfen sich ohne großes Überdauern einem wirklichen Terror ihrer Verbände. Und warum? Weil sie des Glaubens sind, ihre Klasseninteressen, ihr persönliches Profitinteresse, trotz des zu erduldenen Terrors wirksamer setzen zu können.

Den Unternehmerverband löst es nicht, wenn durch seine Anordnungen im Betriebe von einem seiner Mitglieder Terror eintritt, und durch ihn zwischen dem Unternehmer und seiner Beschäftigten Gegensätze herbeigeführt werden. Da er selbst sich aus dem Bereich entfernt, widerpendigen Unternehmen, die des Glaubens sind, in ihrem Betrieb auf Grund des Geschäftsertragnisses bessere Arbeitsverhältnisse als die normalerweise geltenden aufzubereiten zu können, nur das Forum (sogenanntes Ehrengesetz) zu haben. Und der Arbeiter, der diesen Willen durch Tat und Schrift bezeugt, daß die besseren Arbeitsbedingungen in seinem Betrieb aufzuheben sind, wirdigenfalls gegen die Eignung des Unternehmens bedrohende Maßnahmen einleiten können.

Ein solcher Fall von offensichtlichem Terror durch den Unternehmerverband gegenüber einem seiner Mitglieder (der, nebenbei bemerkt, der Betz selbst in seinem Schreiben an den gewerkschaftlichen Ausschuss, § 66 Jiffer 3, wiederholt gelehrt hat) ist vor kurzer Zeit in einem Mittelbetrieb in Leipzig zu verzeichnen gewesen. Der Sachverhalt ist folgender: Eine Beschäftigte hat schon seit einem Jahrzehnt infolge der beengten Betriebsräume und der dadurch herbeigeführten mangelhaften Wohngelegenheit eine betriebsliche Wohnung für sich erlangt. Diese Wohnung ist eine freibleibende und als Äquivalent des Mangels am Sonnabend jeder Woche gewährt. Durch einen Unfall bekam die Leitung des Unternehmerverbandes von der Gewährung der freibleibenden Kenntnis und gab daraufhin dem Unternehmer die Anweisung, daß er die tarifliche Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich nur seinem Personal zu verlangsamen solle, das Personal freibleibe. Unter der Leitung des Unfalles des Unternehmers anfügte sich dabei auf die bestehende Betriebsvereinbarung. Das Ergebnis mehrmaliger Verhandlungen mit dem Unternehmer war seine Zustimmung, dem Personal den idealen und materiellen Verlust aus der Aufhebung der freibleibenden mit 3 M. wöchentlich der Lohnzahlungsgewährung ausgleichen zu lassen. Personal und Gewerkschaft hatten über die Regelung ohne den Unternehmerverband gemacht. Wieder zurück führt der letztere von dem dem Personal gemachten Zugeständnis. Die Folge davon war eine Einladungs des Unternehmers dem schon erwähnten Ehrengesetz. Dort mußte er sich unter dem Druck möglicher Geschäftsgefährdungen zur Aufhebung des gemachten Zugeständnisses bekennen. Die Folge davon war eine Einladungs des Unternehmers, die Personal nur eine erneute Differenz, die ihren Ausgleich gefunden hat durch Zurückstellung der Angelegenheit und vorläufige Wiedereingliederung des alten Zustandes.

Das Vorkommen verdient deshalb eine Registrierung, um als Beweismittel dafür zu dienen, daß die Unternehmer am allergeringsten bereit sind, sich über den nach ihrer Meinung in den Gewerkschaften bestehenden Terror für die Arbeiter nur Mittel zum Zweck ist, offenbar sich halten ihnen dadurch, daß man sich in den Reihen des Unternehmers dem ihm schimmlichen Terror unterstellt und ander-

seits den Mitgliedern der Gemeinshaften vorredet, je non dem „Terror“ ihrer Verbände befreien zu wollen. Und worin besteht denn besonders bei den freien Gemeinshaften der angebliche Terror? In nichts anderem, als daß einmal einzelnen Mitgliedern, die neben dem eigenen Geh die gemeinsamen Interessen z. B. in der Überlebensfrage vorsehen, mit organisierten Mitteln die schwebende Mitgliedschaften an andere Stellen herüber zu ziehen, die die Gemeinshaften Unterbindung der persönlichen Freiheit. Sie denn aber diese Unterbindung der persönlichen Freiheit, die doch nur von der Willenshaftigkeit getragen wird, denjenigen, die an der Ausübung ihres natürlichen Rechts auf Arbeit gehindert sind, den Weg zur Mitbeteiligung an der Arbeit zu eröffnen, zu vergleichen mit den Terror eines Unternehmerverbandes auf einzelne seiner Mitglieder, um diese zu hindern, ihren Arbeitern bessere Arbeitsbedingungen zu gewähren? Die Bindungen des Unternehmerverbandes sind doch nur vom privaten Profitinteresse diktiert, hingegen sind die Bindungen der freien Gemeinshaften immer nur von der Willenshaftigkeit getragen, dem Sozialinteresse dienen zu wollen. Und darin liegt die grundsätzliche Unterbindung in der Bemerkung, daß Bindungen die unpersönlich betrachtet, ist nach einmalige Merkmale aufzuweisen können.

Daß der Arbeiter von den Unternehmern, die einzeln und auch in Verbänden den Grad ihrer Einschlagsnahme auf Wirtschaftsorgane nur nach der in Aussicht stehenden Größe des Profits abmessen, für sich keine Hilfe erwarten kann, sollte eigentlich bei der Arbeiterpolitik Gemeinshaft nicht sein. Eine Hilfe von der Seite wäre ja auch gegeben, wenn die Arbeiter in den Verbänden der freien Gemeinshaften Eigentums- und Wirtschaftsordnung. Die harte Tatsache, daß der Arbeiter in dem Streben, seine Lebenslage besser zu gestalten, nur auf die Hilfe seiner Klassengenossen, eben der Lohnarbeiterschaft, angewiesen ist, läßt sich durch nichts verwischen und möge das Wieserwerden der Unternehmer und mancher Ideologen um die Seele des Arbeiters nach dem Scheitern der Arbeiterpolitik nicht als ein Zeichen für den bergangenen Weg in Leipzig der Vertreter eines längst untergegangenen im Verlauf ihrer Zeitreihe (veröffentlicht in der „Beitrag“ Nr. 16 v. 1927) die Worte gebraucht: „Arbeitsgemeinschaft ist ein jöhones Wort, aber es muß richtig verstanden und richtig gebraucht werden“, so kann auch dem nur entgegengehalten werden, daß es Arbeitsgemeinschaften zwischen Unternehmern und Arbeitern gibt, die nicht existiert geht und nicht geben kann, solange eine Eigentums- und Wirtschaftsordnung herrscht, in der die in der Wirtschaft tätigen Menschen nach Unternehmern als Arbeiter der Produktionsmittel und Arbeitern als Lohnarbeiter gesehen sind. Wohl kann die Gestaltung der Bedingungen, zu denen der Arbeiter in der Arbeitspflicht tätig wird, selber in der Hand der Unternehmern, die die Produktionsmittel besitzen, liegen. Aber die Unternehmern können nur durch die Vorbereitung der Wege zur Gestaltung einer Ordnung, in der das Recht zur Arbeit, aber auch zur Anteilnahme am Ertrag der gemeinsamen Arbeit nach demokratischen Grundgedanken Anerkennung finden hat. Der Kampf um diese Ziel kann nicht - il, sondern nur gegen die Unternehmern geführt werden. Und die Unternehmern sind nicht ein alleinstehendes Individuum gegenüber dem Arbeiter, der Unternehmern, in welcher Form es auch auftreten möge, immer wieder zu bekennen übrig: „Die Befreiung der Arbeiterklasse kann nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein!“

Betrieben, die zu Klagen bei dem Schiedsgericht geführt haben. Bei der Vorstandswahl wurde Kollege Friz Esner als erster Vorsitzender wiedergewählt. Bei der Wahl des zweiten Vorsitzenden war eine Stichwahl notwendig. Schriftführer und Beisitzer wurden wiedergewählt. Die Versammlung beschloß, den arbeitslosen Kollegen eine einmalige Unterstützung von 20 M. aus der Ortsvereinskasse zu zahlen.

Stettin. (Drucker.) Am 19. Februar waren 25 Jahre seit der Gründung des Vereines Stettiner Drucker verfloßen. Diesen Tag würdig zu begehen, war ein schon lange gehegter Wunsch der Kollegen, der nun zur Wirklichkeit wurde. Vorstand und Festauschuß hatten keine Mühen gescheut, dieser Jubiläumstages ein würdiges Gepräge zu geben, und ein echtes, rechtes Buchdruckerfest zu arrangieren. Gau- sowie Bezirks- und Ortsvorstände hatten unsere Einladung freudig begrüßt, und auch die meisten Vorstände der im graphischen Beruf vertretenen Organisationen waren erschienen. Würdig der ganzen Feier war auch das Festlokal hergerichtet. Inmitten einer Blumen- und Baumgruppe grühte uns am Eingang zum Saal die Büste unseres Verbandsgründers Härtel. Die eigentliche Feier begann kurz nach 7 Uhr abends mit einigen gut gewählten Musikstücken, nach welchem Kollege M o h r einen Prolog gut zu Gehör brachte. Sodann begrüßte Vorsitzender B ä h r die erschienenen Kollegen und Gäste in herzlichster Weise, dem Fest einen guten Verlauf wünschend. Hierauf sang unsere „Typographia“, die sich wieder mal in den Dienst der guten Sache gestellt hatte, die beiden Männerchöre „Gutenbergs Bild“ und „Empor zum Licht“, die allgemeinen Beifall fanden. Nachfolgend ergriff unser Kreisvorsitzender E r i c h W e n d l a n d (Berlin) das Wort zu seiner Festrede, zugleich Grüße der Zentralkommission und der Berliner Kollegen überbringend. In gut gewählten Worten entledigte er sich seiner Aufgabe und schloß mit dem Appell, treu und fest zur Fahne des Verbandes zu stehen. Es folgten nun die Ansprachen der verschiedenen Delegationen des Gau- sowie des Ortsvorstandes, letztere überreichte als Ehrengabe einen Versammlungsgang, der Kartendruck als Angebinde eine Wideregabe unseres Verbandsmonuments mit wunderbarem Blumenort. Der Vertreter der Hilfsarbeiter ein herrliches Blumenangebinde. Kollege G u t t e (Berlin) als Vertreter der Rotations- und Tiefdrucker überbrachte unsern Vereinen die besten Wünsche der Berliner Drucker. Auch Kollege K e h r i n g (Berlin) hatte es sich nicht nehmen lassen, dem Jubelverein persönlich seine Wünsche in humorvoller Weise zu übermitteln. Die eingegangenen Glückwunschschriften und Telegramme (eine recht stattliche Zahl) der Brudervereine, auch ein solcher des Kollegen E. Müller (Jossen) wurden versehen und hierauf die Ergründung der Jubilare vorgenommen. Es waren dies die Kollegen Franz W e n d t, Paul S a w a n n i a und Gustav W e b e r. Mit herzlichsten Worten des Kollegen B ä h r wurden den ersten beiden je ein entsprechendes Künstlerisches Gedächtnis überreicht für 25jährige treue Arbeit in der Sparte, letzterer ist jetzt Invalide und wurde mit einer Geldspende bedacht. Namens der Jubilare dankte Kollege S a w a n n i a. Er erinnerte dabei an unsern stets hilfsbereiten Kollegen B. Kunze sowie auch an die andern gefallenen Kollegen, denen es nicht mehr möglich ist, unter uns zu weilen. Zu Ehren dieser Kollegen erhoben sich die Festteilnehmer von ihren Plätzen, während die Musik das Lied „Ich hatt' einen Kameraden“ leise spielte. Im Anschluß hieran brachte die „Typographia“ drei Volkslieder formvollendet zu Gehör, so daß sich die Sänger zu einer Zugabe verstehen mußten. Hierauf folgten noch einige Musikstücke und dann trat der Tanz in seine Rechte. In einer Pause gab uns Fräulein A n g e l e i n eine Probe ihrer rhytmischen Tänze, die großen Beifall fanden. Auch ein allgemeines Druckerlied mußte er „eingehoben“ werden, um dann das Tanzbein weiter zu schwingen, bis sich alles trennte mit dem Gebächeln, ein recht kollegiales Buchdruckerfest verließ zu haben.

Worms. (Drucker.) Am 18. Februar fand unsere Hauptversammlung statt, die sich eines zahlreichen Besuches zu erfreuen hatte. Nach geschäftlichen Mitteilungen gab der Vorsitzende einen kurzen Jahresrückblick, aus dem zu entnehmen war, daß die Tätigkeit in unserer Sparte zufriedenstellend gewesen ist. Der Besuch der Versammlungen war durchweg gut. Der Kassenericht wurde ebenfalls ohne Debatte zur Kenntnis genommen, ein Beweis, daß zur Zufriedenheit gearbeitet wurde. Der Dank der Versammlung wurde zum Ausdruck gebracht, indem der vorjährige Vorstand einstimmig wiedergewählt wurde. Ein Referat sowie einige kleinere Angelegenheiten beendeten die sehr harmonisch verlaufene Versammlung.

Allgemeine Rundschau

Zur Lehrlingseinstellung. Nur noch kurze Zeit trennt uns vom Haupttermin der Lehrlingseinstellung. Es ist die unabweisbare Pflicht der Gehilfenschaft, die Einhaltung der bestehenden tariflichen Schutzvorschriften für eine geregelte Lehrlingsausbildung auf strengste zu überwachen. In diesem Jahre erweist sich das als besonders nötig, weil nicht wenige Betriebe überhaupt keine Lehrlinge einstellen dürfen, da sie in den Jahren 1925 und 1926, ihrem damals höheren Gehilfenstande entsprechend, die tarifliche Lehrlingsstaffel nicht bloß voll ausgenutzt, sondern sogar überschritten haben. Nach § 23 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs dürfen gehalten werden bei 0-4 Gehilfen ein Lehrling, bei 5-8 Gehilfen zwei Lehrlinge, bei 9-16 Gehilfen drei Lehrlinge, bei 16-24 Gehilfen vier Lehrlinge, bei 25-35 Gehilfen fünf Lehrlinge und auf je weitere 12 Gehilfen ein Lehrling mehr. Diese Staffel gilt auch für Stereotypen- und Galvanoplastiker. An Druckerlehrlingen dürfen gehalten werden: bei 0-4 Gehilfen ein Lehrling, bei 5-10 Gehilfen zwei Lehrlinge, bei 11-20 Gehilfen drei Lehrlinge, bei 21-30 Gehilfen vier Lehrlinge, bei 31-45 Gehilfen fünf Lehrlinge und auf je weitere 15 Gehilfen ein Lehrling mehr. Für die Berechnung der Gehilfenzahl zur Festsetzung der zulässigen Lehrlingszahl ist der Durchschnitt

des verfloßenen Kalenderjahres maßgebend. Dieser Durchschnitt wird in der Weise errechnet, daß die Beschäftigungswochen zusammengezählt und durch 52 geteilt werden. Aberstehende Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk muß die Gehilfenschaft auf solche Firmen richten, die durch alle möglichen Versprechungen Lehrlinge zu ergattern suchen, um sie nach vierjähriger Auszubildung, zumteil völlig ungenügend ausgebildet, rüchsigstlos zu entlassen. Ferner ist zu beachten, daß nur solche Firmen Lehrlinge einstellen dürfen, deren Inhaber oder Gehilfen die Lehrberechtigung besitzen, das heißt die gesetzliche Anstellungsbefugnis. Nur gesunde und gewerkte Knaben mit guter Schulbildung dürfen dem Buchdruckerberuf zugeführt werden. In Handwerkskammerngebieten, wo die Einführung der Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe bereits erfolgt ist, bestehen spezielle Vorschriften für die ärztliche Untersuchung und die Eignungsprüfung der aufzunehmenden Lehrlinge. Jeder Verstoß gegen die tariflichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen muß der örtlichen Organisationsleitung rechtzeitig, mindestens aber noch während der vierwöchigen Probezeit der Lehrlinge, mitgeteilt werden. Kein Gehilfe, der den großen Nutzen der tariflichen Regelung des Lehrlingswesens für das Buchdruckgewerbe begriffen hat, darf sich der Mitarbeit auf diesem Gebiete entziehen!

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Meisterprüfungen im Buchdruckgewerbe für die Kreise Frankfurt a. M., Hückst a. M., Oberlaunus und Uffingen. Meisterprüfungen für die vorstehend genannten Gebiete finden Mitte Mai statt. Anmeldungen hierzu sind mit den nötigen Unterlagen: 1. eigenhändig geschriebener Lebenslauf, 2. Geburtsurkunde, 3. Gesellenbrief, 4. Nachweis dreijähriger praktischer Gehilfenzeit, 5. Zeugnisse gewerblicher Unterichtsanstalten, 6. polizeiliches Führungszeugnis aus den Vorstehenden der Meisterprüfungskommission für das Buchdruckgewerbe Herrn Konrad End, in Firma Rapp & End, in Frankfurt a. M., Große Bodenheimer Straße 30, bis spätestens Sonnabend, den 2. April, einzureichen.

Zur Frage der behördlichen Konkurrenz für das Buchdruckgewerbe. Im preußischen Landtage ist von deutscher nationaler Seite eine sogenannte Kleine Anfrage gestellt worden, die darauf hinweist, daß dem Buchdruck- und dem Papiererarbeitungsgewerbe von behördlichen Stellen Konkurrenz gemacht werde. Staatliche und kommunale Verwaltungen hätten Druckereien und Papierereinkaufs- und Vertriebsstellen eingerichtet. In Königsberg i. Pr. sei für diesen Zweck eine G. m. b. H. unter Beifand des Magistrats gegründet worden. Weitere Beispiele aus andern Provinzen könnten angeführt werden. Gerüchtweise verlautete, daß der preußische Ministerpräsident der Norddeutschen Buchdruckerei und Verlagsanstalt M. G. in Berlin eine Monopolstellung für staatliche Aufträge zu schaffen beabsichtige, und daß die preußischen Ressortministerien ihren Druckbedarf in Zukunft möglichst nur noch bei dieser Firma decken wollten. Das Staatsministerium wird gefragt, ob ihm diese Tatsachen bekannt seien und was an dem Gerücht wahr sei und ob es Maßnahmen treffen wolle, die durch behördliche Konkurrenz hervorgerufene Schädigung des freien Druckerei- und Papiererwerbtes zu unterbinden.

Schiedspruch für das Buchdruckergewerbe. Am 13. März wurden im Buchdruckergewerbe Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der papiererarbeitenden Industrielken („A.P.“) über ein neues Lohnabkommen geführt. Von der Gehilfenschaft wurde eine 10prozentige Lohnerhöhung gefordert. Die Verhandlungen führten trotz vierstündiger Dauer nicht zum Ziel, so daß das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung angerufen werden mußte. Auch die dort geführten Vorverhandlungen zeitigten kein Resultat. Erst gegen zur Fällung eines Spruches, der den Spitzenlohn bei 7 Pf. (von 92 Pf. auf 99 Pf.) ab 14. April und um weitere 2 Pf. (von 99 Pf. auf 1,01 M.) ab 29. September erhöhte. Das neue Lohnabkommen gilt bis zum 4. April 1928. Beide Parteien haben den Spruch angenommen.

Oberfaktor als Dieb. Unter dieser Signatur berichtete die „Buchdruckerwochen“ in ihrer letzten Nummer folgendes: In einer Berliner Großdruckerei verschwanden seit Monaten auf rätselhafte Weise Weißbrote, die zur Speisung der Sechsmalshelfen dienen. Inschuldige wurden bezugswahnt und gar verdächtigt, bis schließlich die Aufmerksamkeit des Nachspürers die rechte Spur entdeckte, die zum Oberfaktor selbst führte. Mehrere Weißbrote fand man in seinem Taschen, größere Mengen aber bei dem Helfer, der mit ihm zusammen verschafft worden war. Das Urteil lautete auf je fünf Monate Gefängnis für den Helfer wegen fortgesetzter Helferei, für den Oberfaktor wegen fortgesetzten Diebstahls.

Mitgang der Arbeitslosenregister. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge zeigt in der zweiten Februarhälfte einen weiteren Rückgang um rund 65 000 = 3,7 Proz. Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger ist in dieser Zeit von 1 609 000 auf 1 458 000 zurückgegangen, die der weiblichen Hauptunterstützungsempfänger von 252 000 auf 238 000, die Gesamtzahl von 1 761 000 auf 1 696 000. Die Zahl der Zuschlagsempfänger hat sich von 2 034 000 auf 1 983 000 verringert.

Arbeiterhege der Dresdner Bank. Aus den Bilanz der Großbanken geht hervor, daß diese im Vorjahr glänzende Verdienste erzielt haben. Ein derartiger Reibbes war noch nie zu verzeichnen. Man so eher sollte man erwarten können, daß in den offiziellen Geschäftsberichten eine objektivere Beurteilung der Wirtschaftslage erfolgen würde als es tatsächlich geschieht und daß ferner die profitgeheueten Bankherren auch den werktätigen Volkschichten ihren Anteil am Reichtum der Nation gönnen. Aber weit gefehlt, es wird im Gegenteil stark in Arbeiterhege gemacht, wie aus nachfolgenden Ausstellungen hervorhebt, die wir dem Geschäftsbericht der Dresdner Bank entnehmen: „Im Reichsstat spielen von Jahr zu Jahr die Ausgaben für die Erwerbslosenfürsorge eine bedeutendere Rolle. Die derzeitige Art der Erwerbslosenfürsorge ist schon deshalb auf die Dauer nicht zu ertragen, weil sie die Beschäftigung für einzelne fördert, sich als arbeitslos zu melden oder nur kürzere Zeit zu arbeiten, um dann wieder Arbeitslosenfürsorge zu erhalten. Die mit Recht begonnene Fürsorge für die durch Arbeitslosigkeit erzeugte Not hat mit der Zeit zu einer gefährlichen Wechselwirkung zwischen Arbeit und Arbeitslosigkeit geführt, die aus finanziellen und sozialen Gründen nicht länger bestehen sollte. Jedemfalls ist zu wünschen, daß eine neue Regelung der Arbeitslosenunterstützung den Anreiz, nicht zu arbeiten, nach Möglichkeit unterdrückt, weil nur bei einem allgemeinen Willen zur Arbeit die produktiven Kräfte des Landes gehoben und auch die Konsumkräfte gestärkt werden. Femend auf den Willen zur Arbeit wird auch eine schematische Regelung der Arbeitszeit durch rüchsigstlose Erzwungung des Achtstundentages einwirken. Die Arbeitslosigkeit wird durch eine solche Regelung eher gesteigert werden, weil einerseits die Unternehmungslust Schaden leidet und andererseits die Wirtschaft gezwungen werden wird, durch Verbesserung der Arbeitsmethoden und neue Konzentration den Ausfall an Arbeit wieder einzubringen, ohne die Kosten über das Maß der eignen Wettbewerbsfähigkeit steigen zu lassen. Ebenso wie der Verkehr den Verkehr erzeugt, bringt Arbeit neue Arbeitsmöglichkeiten hervor. Wir können die Befürchtung nicht unterdrücken, daß die kurze Zeit des Aufschwungs seit der Mitte des Jahres 1926, die noch keine allgemeine und durchgehende Besserung brachte, nicht nur durch eine übermäßige sozialpolitische Gesetzgebung, sondern auch durch übermäßige Lohnforderungen, die sich überall abenuten, ein baldiges Ende finden kann. Die bereits vorhandenen Lasten der Unternehmen sind so groß, daß die Möglichkeiten, Lohnforderungen nachzukommen, viel beschränkter sind als in einer von Reparationsleistungen freien Wirtschaft.“ Es ist eine geradezu skandalöse Selbsthege, die aus dieser elenden Schamacherei eines Bankinstanzspruchs, das 10 Proz. Dividende zu verteilen in der Lage war und seine Reserven um 6,4 Mill. M. erhöhen konnte, während der Aufsichtsrat für seine „Herkulische Arbeit“ eine Lanteme von 432 978 M. erhielt. Ein Glück, daß seit der Gründung der in stetiger Aufwärtsbewegung befindlichen Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten wenigstens die Gewerkschaften nicht mehr auf die privatkapitalistischen Banken angewiesen sind.

Über die Errichtung der Arbeitsgerichte. Der preußische Justiz- und der preußische Handelsminister haben neuerdings in einem gemeinsamen Erlass nähere Bestimmungen über die Errichtung der Arbeitsgerichte bekanntgegeben. Danach sollen die Arbeitsgerichte als selbständige Gerichte regelmäßig für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet werden, ohne daß jedoch durch diese Vorschrift ungewöhnlich kleine Arbeitsgerichtsbezirke geschaffen werden sollen. „Das vom Gericht erstrebte Ziel“, so heißt es in dem Erlass, „einer schleunigen, sachgemäßen und sozial gerechten Rechtsprechung in Arbeitsfällen wird sich nur erreichen lassen, wenn der Vorsitzende und die Beisitzer öfter praktisch Gelegenheit haben, sich mit ihrem Aufgabenkreis eingehend vertraut zu machen und die zum vertrauensvollen Zusammenarbeiten nötige Führungsnahme miteinander gewinnen.“ Deshalb dürfen zu Vorsitzenden nur Personen ernannt werden, „die auf arbeitsrechtlichem und sozialen Gebiet Kenntnisse und Erfahrungen besitzen“. Bei jedem Arbeitsgericht muß regelmäßig eine Kammer für Streitigkeiten der Arbeiter, eine solche für Streitigkeiten der Angestellten und eine Kammer für Streitigkeiten des Handwerks errichtet werden. Es soll die Möglichkeit bestehen, weitere derartige Kammern zu beschaffen.

Ein Wandererheim in Darmstadt. Auf Drängen der Gewerkschaften hat die Stadtverwaltung von Darmstadt eine Herberge errichtet. Diese wurde laut Stadtverordnetenbeschlusse an das Bezirksgewerkschaftsamt verpachtet und am 1. März d. J. in Betrieb genommen. In der Ausstattung bietet das Wandererheim eine gute Erholungs- und Raststätte. Ein schöner Aufenthaltsraum, in dem sämtliche Gewerkschaftszeitungen und die Tageszeitungen von Darmstadt aufstehen, bietet den reisenden Kollegen Gelegenheit zur Information. Speisen und Getränke werden zu wesentlich billigeren Preisen als im offenen Wirtschaftsbetrieb abgegeben. Drei Schlafplätze sind insgesamt 30 Betten stehen zur Verfügung. Die Wascheinrichtungen sind mit fließendem Wasser, warm und kalt, versehen; auch Badegelegenheit ist vorhanden. Der Preis für die Übernachtung beträgt 80 Pf. einschließl. Bad.

Verschiedene Eingänge

„Deutscher Drucker“ („Deutscher und Steinbinder.“) Illustrierte Monatszeitschrift für die graphischen Künste und die Reproduktionstechnik. 33. Jahrgang. Heft 6 (Messeheft). Geschäftsstelle Berlin SW 61, Hagenberger Straße 40. Die „Hilfswarte“ Zeitschrift für sozialistische Buchkritik. Mit Beilage „Arbeiterbildung“. Herausgegeben vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit. Berlin. Heft 2. Vierteljährlich 4 Heft 1,50 M. Das einzelne Heft kostet 7 Pf. Bestellungen sind zu richten an den Verlag S. S. W. Dieb Nachf., Berlin SW 68, Lindenstraße 3. Die „Gehilfenschaft“ Internationaler Deutscher Sozialismus und Sozialer Fortschritt von Dr. Rudolf Hilferding. 1. Jahrgang. Nr. 3. Berlin S. S. W. Dieb Nachf., W. m. b. S. Berlin SW 68, Lindenstraße 3. Vierteljahrsabonnement 4,50 M. Die „Arbeit“ Zeitschrift für gewerkschaftssozialistische und Arbeiterkämpfe. Herausgegeben von Dr. Robert Kapp. 4. Jahrgang. Heft 2. Verlagsgeellschaft des R.V.D.S. W. m. b. S. Berlin S. S. W. Anstaltstraße 6. Preis des 64 Seiten starken Heftes 1 M.

Gefloren

In Affoltern (Schweiz) der Buchdruckermeister Josef Weib, 71 Jahre alt.
In Augsburg der ehemalige Buchdruckermeister Johann Pfäffinger.
In Breslau am 4. März der Drucker Oskar Peuker, 54 Jahre alt.
In Burgau am 22. Februar der Buchdruckermeister Gustav Krüger, 70 Jahre alt.
In Danzig am 4. Februar der Druckermeister Franz Danke, 63 Jahre alt.
In Düsseldorf am 13. März der Buchdrucker Karl Kühn aus Altan, 61 Jahre alt.
In Königsberg i. Pr. am 10. März der Drucker Walter Kadelke, 21 Jahre alt.
In Kolbitz am 3. März der Metzger Karl Müller von dort, 62 Jahre alt.
In Leipzig am 25. Februar der Seber Oswald Brück aus Berlin, 43 Jahre alt.
In München am 29. Februar der Sebermeister Josef Hradetz aus München, 61 Jahre alt.
In Stuttgart am 6. März der Seber Emil Schäfer, 43 Jahre alt.
In Straßburg am 7. März der Seber Karl Gaert (nein. Stribe), 57 Jahre alt.

Briefkasten

Mit in R. Nicht nur der eine Punkt, sondern der ganze neue Text wird sich dazu eignen, was ganz gut in Einzelheiten behandelt werden könnte und gern aufgenommen würde.
D. D. S.: Photographie dankend erhalten; der etwaige Fall von Unzufriedenheit mit den Berliner Aufnahmen.
W. P. in B.: Seiber nicht alleinfindend; in schon einem Falle ist be-

richtet worden, daß die Vorstehenden der Sparten und der sonstigen folgenden Vereine in einem Einvernehmen die beiden Briefe in den Nummern 16 und 17 über unsere Verbandsangelegenheiten nicht gelesen hätten und deshalb von den verlangten Eingaben für die Verbandsangelegenheiten gar nichts wußten.
Die öffentliche Ausfertigung aller Verbandsangelegenheiten für den dritten Band ist aber der richtige Weg. So kann jedes Mitglied sich betragen, ob von seinem Verein die notwendigen Eingaben gemacht worden sind.
Das Ausgehen von Fragebogen bei so einfachen und so wenigen Bestimmungen wäre bei der Wichtigkeit der Unterweisung eine festsitzende Sache geworden.
Die Fragebogen hätten auch gar nicht an den Mann gebracht werden können, weil die Adressen von immerhin vielen Vereinen unbekannt sind.
Dann aber wäre noch die Wichtigkeit eingehend zu prüfen, ob die Pflicht zur Einreichung des Materials zu machen.
Die Fragebogen wären eben verfaßt und - häufig verändert worden.
Der gewählte Weg ist also einfacher, billiger und im allgemeinen schneller zum Ziele führend.
W. A. in W. und S. W. in S.: Bitte ankommen.
W. in S.: Die oben erwähnte Briefe wußte schon durch die Tabellen in voriger Nummer Rechnung getragen sein.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreilindstraße 5. Fernruf: Amt Golenheide Nr. 1101. 3141 bis 3145. Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A. G., Berlin S 14, Wallstraße 65. Postfachkonto: Berlin Nr. 1028 87 (S. Schweinitz).
Gau Dresden. Die Buchdrucker D. K. F. v. Ost, D. R. S. d. n. A., Tharandter Straße 24, wird infolge unartiger Zustände gekündigt. Stellenangebote sind abgelehnt.
Der Gauverwand.
Mannheim. Der von hier abgereiste Drucker Friedrich Zier aus Stuttgart (Hauptbuchnummer 128 270) hat nach hier noch einen Verbandsbeitrag (mit 50 Pf. Extrabeitrag) zu entrichten. Der Betreffende wird gebeten, den Betrag von 2,85 M. portofrei an den Kassierer H. W. C. B. S. 4, J. einzuliefern.

Eidrefferveränderungen

Außigstelt i. Schf. Ortsvertrauensmann: Richard Faas i. E. R. Wilhelmstraße 8.
Winkler i. M. (E. R. und Weiler) Vorsteher: Hans Greiner, Brodoffstraße 2 III.
Für Aufnahme gemeldet (Einwendigkeiten innerhalb 14 Tagen an die beauftragte Adresse):
Im Gau Weissenburg-Weißer der Seber Josef Jung aus Weissenburg, 1911, ausget. dat. 1923; war noch nicht Mitglied.
Im Gau Talside, Schwertlin, Hofdorfer Straße 10.
Im Gau Mittelrhein 1. der Drucker Peter Müller i. R. geb. in Köln 1905, ausget. in Köln-Mündelhof 1923; war noch nicht Mitglied; 3. der Seber Alexander Schaefer, geb. in Mainz 1888, ausget. dat. 1907; war schon Mitglied. - Friedrich Göntrauf in Mainz bei R. 4, 4/5.
Im Gau in der Enale der Maschinenleger Kurt S. a. n. a. n. u. geb. in Weichau 1896, ausget. in Weichau 1914; war schon Mitglied. - Hugo König in Halle a. d. S., Kl. Klausstraße 7.
Im Gau Schlesien-Holstein der Seber Hans Biederka. geb. in Juchow 1905, ausget. dat. 1925; war noch nicht Mitglied. - Martin Prüfer in Kiel, Schwanenburgerstraße 34 v.

Veranstaltungskalender

Vielefeld. Druckerversammlung Sonntag, 20. März, vormittags 9 1/2 Uhr, bei dem Gau, Besondere Straße, Erfurt. Druckerversammlung in Leipzig, den 28. März, abends 8 Uhr, im „Volkshaus“. - Kreisversammlung in Leipzig, Sonntag, 24. April, vormittags 10 Uhr, im „Volkshaus“ in Erfurt.
Sammertagung. Druckerversammlung in Leipzig, Sonntag, 20. März, nachmittags 3 1/2 Uhr, bei O. Hülsebusch, Große Allee 55.
Kloster. Druckerversammlung in Leipzig, Sonntag, 20. März, vormittags 10 Uhr, im „Volkshaus“ (Volkshaus), nicht in der „Volkshaus“.

Anzeigengebühren: die sechsgespaltene Nonpareillezeile 20 Pfennige für die Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und für Todesanzeigen; sonstige Anzeigen 30 Pfennige. Rabatt wird auf diese Preise nicht gewährt.
Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“ möglichst nur durch Einzahlung auf das Postfachkonto Berlin NW Nr. 268 10

GEWERKSCHAFTER! KAUF DIE GUTEN GEG-ZIGARETTEN nur zu haben IM KONSUMVEREIN

Photo-Apparate Erstklassige gütliche Verleihung (1/2, 1/3, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32, 1/64, 1/128, 1/256, 1/512, 1/1024, 1/2048, 1/4096, 1/8192, 1/16384, 1/32768, 1/65536, 1/131072, 1/262144, 1/524288, 1/1048576, 1/2097152, 1/4194304, 1/8388608, 1/16777216, 1/33554432, 1/67108864, 1/134217728, 1/268435456, 1/536870912, 1/1073741824, 1/2147483648, 1/4294967296, 1/8589934592, 1/17179869184, 1/34359738368, 1/68719476736, 1/137438953472, 1/274877906944, 1/549755813888, 1/1099511627776, 1/2199023255552, 1/4398046511104, 1/8796093022208, 1/17592186044416, 1/35184372088832, 1/70368744177664, 1/140737488355328, 1/281474976710656, 1/562949953421312, 1/1125899906842624, 1/2251799813685248, 1/4503599627370496, 1/9007199254740992, 1/18014398509481984, 1/36028797018963968, 1/72057594037927936, 1/144115188075855872, 1/288230376151711744, 1/576460752303423488, 1/1152921504606846976, 1/2305843009213693952, 1/4611686018427387904, 1/9223372036854775808, 1/18446744073709551616, 1/36893488147419103232, 1/73786976294838206464, 1/147573952589676412928, 1/295147905179352825856, 1/590295810358705651712, 1/1180591620717411303424, 1/2361183241434822606848, 1/4722366482869645213696, 1/9444732965739290427392, 1/18889465931478580854784, 1/37778931862957161709568, 1/75557863725914323419136, 1/151115727451828646838272, 1/302231454903657293676544, 1/604462909807314587353088, 1/1208925819614629174706176, 1/2417851639229258349412352, 1/4835703278458516698824704, 1/9671406556917033397649408, 1/19342813113834066793298816, 1/38685626227668133586597632, 1/77371252455336267173195264, 1/154742504910672534346390528, 1/309485009821345068692781056, 1/618970019642690137385562112, 1/1237940039285380274771124224, 1/2475880078570760549542248448, 1/4951760157141521099084496896, 1/9903520314283042198168993792, 1/1980704062856608439633798784, 1/3961408125713216879267597568, 1/7922816251426433758535195136, 1/15845632502852867517070390272, 1/31691265005705735034140780544, 1/63382530011411470068281561088, 1/126765060022822940136563122176, 1/253530120045645880273126244352, 1/507060240091291760546252488704, 1/1014120480182583521092504977408, 1/2028240960365167042185009954816, 1/4056481920730334084370019909632, 1/8112963841460668168740039819264, 1/1622592768292133637540079638752, 1/3245185536584267275080159277504, 1/6490371073168534550160318555008, 1/12980742147377069100320631110016, 1/25961484294754138200641262220032, 1/51922968589508276401282524440064, 1/103845937179016552802565048880128, 1/207691874358033105605121097760256, 1/415383748716066211210242195520512, 1/8307674974321324224048439110401024, 1/1661534994864264848096878222082048, 1/3323069989728529696193756444164096, 1/6646139979457059392387512888328192, 1/1329227995891411878477502577656384, 1/2658455991782823756955005155322768, 1/5316911983565647513910010310645536, 1/10633823967131295027820020621291072, 1/21267647934262590055640041242582144, 1/42535295868525180111280082485164288, 1/85070591737050360222560164970328768, 1/170141183474100720445120329940657536, 1/340282366948201440890240659881315072, 1/680564733896402881780481319762630144, 1/1361129467792805763560962639525260288, 1/2722258935585611527121925279050520576, 1/5444517871171223054243850558101041152, 1/108890357423424460844877011160208228224, 1/21778071484684892168975402232041644544, 1/43556142969369784337950804464083288888, 1/87112285938739568675901608928166577776, 1/174224571877479137351803217856331555552, 1/3484491437549582747036064357126631111104, 1/6968982875099165494072128714252222222208, 1/13937965750198330988144564288504444444416, 1/2787593150039666197628912977708888888832, 1/557518630007933239525782595541777777776, 1/1115037260015864791051556191083555555552, 1/2230074520031729582103111282167111111104, 1/4460149040063459164206222563342222222208, 1/8920298080127118328412451266684444444416, 1/1784059616025423665682490253368888888832, 1/356811923205084733137698050673777777776, 1/7136238464101694662753961013475555555552, 1/14272476928203389325507922026951111111104, 1/28544953856406778651015844053902222222208, 1/57089907712813557302031688107804444444416, 1/11417981542562711460406336175608888888832, 1/2283596308512542312081273235121777777776, 1/45671926170250846241625467022435555555552, 1/91343852340501692483250934044871111111104, 1/18268770468100338496510188089742222222208, 1/36537540936200676993023777959484444444416, 1/73075081872401353986047555918968888888832, 1/14615016374480270797209511983793777777776, 1/292300327489605415944190239675875555555552, 1/584600654979210831888380479351751111111104, 1/1169201309958421663776760958703502222222208, 1/233840261991684332755352191740704444444416, 1/4676805239833686655107043834814014444444416, 1/9353610479667373310214087669628028888888832, 1/1870722095933474662042817339246565777777776, 1/3741444191866949324085634678493115555555552, 1/748288838373389864817126935698631111111104, 1/14965776767477972976342587139726222222208, 1/299315535349559459526851742794524444444416, 1/598631070699118919053703485589048888888832, 1/11972621413982378381070689117809777777776, 1/239452428279647567621413782356195555555552, 1/4789048565592951352428275647123911111111104, 1/95780971311859027048565512942478222222208, 1/191561942623718054071311058849564444444416, 1/3831238852474361081422622177799128888888832, 1/76624777049487221628452443559825777777776, 1/1532495440989744332569048711977115555555552, 1/306499088197948866513818163595431111111104, 1/61299817639589773302763732719086222222208, 1/122599635279179546605537454381724444444416, 1/245199270558359093211074908763448888888832, 1/49039854111671818642214981668869777777776, 1/98079708223343637284429633377379555555552, 1/196159416446673754568859267554791111111104, 1/39231883289334750913771851511958222222208, 1/78463766578669501827543703023916444444416, 1/156927533157339003655087406078328888888832, 1/31385506631467800731017481211665777777776, 1/627710132629356014620349644233315555555552, 1/1255420264578712032440699284466631111111104, 1/25108405291574240648813985689332622222208, 1/50216810583148481297627771378664444444416, 1/10043362116629696259525542757328888888832, 1/2008672423325939251905108951475777777776, 1/40173448466518785038101790229515555555552, 1/80346896933037570076203580459031111111104, 1/16069379386607514015240716091806222222208, 1/32138758773215028030481432186134444444416, 1/64277517546430056060962864372268888888832, 1/12855503509286011212193572874453777777776, 1/257110070185720224243871414889075555555552, 1/51422014037144044848774297777815111111104, 1/10284402807428808969754859555563222222208, 1/2056880561485761793950971911134444444416, 1/4113761122971523587901943822268888888832, 1/822752224594304717580388764453777777776, 1/16455044491886094357607775289075555555552, 1/32910088983772188715215550578151111111104, 1/658201779675443774304311016563222222208, 1/13164035593508875486086223313264444444416, 1/26328071187017750972172446626528888888832, 1/52656142374035501944344893253115555555552, 1/10531228478007100388688978506231111111104, 1/210624569560142007773777570124622222208, 1/42124913912028401554755514024924444444416, 1/84249827824056803109511102809848888888832, 1/16849965764811360621810221601969777777776, 1/33699931529622721243620443203939555555552, 1/67399863059245442487240884078791111111104, 1/13479972611849088497441776815758222222208, 1/269599452236981769948835536315164444444416, 1/539198904473963539897670726630328888888832, 1/10783978089479270797953414532065777777776, 1/215679561789585415959108290641315555555552, 1/431359123579170831918216581282631111111104, 1/8627182471583416638364311625652622222208, 1/172543649431668332767286232513115555555552, 1/345087298863336665534564645026231111111104, 1/6901745977266733311091131300524622222208, 1/138034919545334662218182660104924444444416, 1/276069839090669324436365320209848888888832, 1/55213967818133864887273064041969777777776, 1/11042793763626772974454612803939555555552, 1/220855875272535459489092256078791111111104, 1/44171175054507091897818451215758222222208, 1/883423501090141837956369024315164444444416, 1/176684700218028367591273804623115555555552, 1/3533694004360567351825476092463031111111104, 1/70673880087211347036509521849260622222208, 1/141347760174422694073019043698534444444416, 1/282695520348845388146038087397068888888832, 1/56539104069769077629207617479413777777776, 1/1130782081395381552584152349588275555555552, 1/2261564162790763105176825989176551111111104, 1/4523128325581526210353539178311315555555552, 1/904625665116305242070707835622631111111104, 1/1809251330232610440141415712444622222208, 1/361850266046522088028283142848924444444416, 1/723700532093044176056566285697848888888832, 1/144740106418608832011313321395777777776, 1/28948021283721766402262664717915555555552, 1/57896042567443532804525329435831111111104, 1/11579208513488706560905065887166622222208, 1/231584170269774131218101317743324444444416, 1/463168340539548262436202635486648888888832, 1/9263366810790965248724052709732977777776, 1/18526733621581930494448104194659555555552, 1/370534672431638609888962083893191111111104, 1/7410693448632772197779241677863822222208, 1/1482138689326554439555848355576674444444416, 1/296427737865310887911176671133548888888832, 1/5928554757306217758222333422669777777776, 1/11857109514612435516444668445339555555552, 1/237142190292248710328893368906791111111104, 1/4742843805844974206577867778135822222208, 1/9485687611689948413155655556271664444444416, 1/1897137523377989682631111111354328888888832, 1/37942750467559793652622222668846577777776, 1/75885500935119587305244445337693555555552, 1/151771001870239746010488906753871111111104, 1/3035420037404794920209778137754622222208, 1/607084007480958984041955627554924444444416, 1/1214168014961917968083911351109848888888832, 1/2428336029923835936167822702219977777776, 1/48566720598476718723356454044399555555552, 1/971334411969534374467129080887991111111104, 1/1942668839339068748934581617759822222208, 1/3885337678678137497869163535519574444444416, 1/7770675357356274995738327071035928888888832, 1/1554135071471254991467765414207177777776, 1/31082701429425099829355308284143555555552, 1/621654028588501996587106165682871111111104, 1/124330805717700399317421331365754